

## **Verordnung über die Schlichtungsbehörden**

vom 18. Januar 2011<sup>1)</sup>

*Das Obergericht des Kantons Zug,*

gestützt auf § 37 Abs. 5, 39 Abs. 3, 41 Abs. 6 und 57 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

1. Abschnitt

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Wahl, die Amtsführung, die Organisation und die Entschädigung der Schlichtungsbehörden gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>3)</sup>.

§ 2

*Protokoll*

<sup>1)</sup> Die Schlichtungsbehörden führen für jeden Geschäftsfall, bei welchem eine Verhandlung stattfindet, ein Protokoll.

<sup>1)</sup> GS 31, 21

<sup>2)</sup> BGS 161.1

<sup>3)</sup> SR 272

## 161.4

<sup>2</sup> Das Protokoll hat folgenden Inhalt:

- a) den Ort und die Zeit der Schlichtungsverhandlung;
- b) die Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde;
- c) die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertretungen;
- d) die Rechtsbegehren, Anträge und Prozesserkklärungen der Parteien;
- e) das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (Postaufgabe und Eingang bei der Schlichtungsbehörde);
- f) den Hinweis auf die Art und den Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens (Klagerückzug, Klageanerkennung, Vergleich, Urteilsvorschlag, Entscheid, Mediation, Urteil);
- g) die Unterschrift der Schlichtungsbehörde;
- h) im Falle der Erledigung durch Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug zusätzlich deren Wortlaut und die Unterschriften der Parteien.

### § 3

#### *Ausstand*

Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter des Kantonsgerichts (§ 36 Abs. 2 GOG).

### § 4

#### *Geschäftskontrolle, Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörden führen eine Geschäftskontrolle und Statistiken.

<sup>2</sup> Sie erstatten dem Obergericht jährlich Bericht, die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht zusätzlich der Volkswirtschaftsdirektion.

<sup>3</sup> Das Obergericht kann Weisungen erteilen und die Verwendung bestimmter Formulare, Formatvorlagen oder Informatikanwendungen vorschreiben.

### § 5

#### *Form der Urkunden*

<sup>1</sup> Die Urkunden der Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht und Miet- und Pachtrecht sind entsprechend den Vorschriften für kantonale Drucksachen einheitlich gestaltet und tragen die amtliche Bezeichnung der Schlichtungsbehörde sowie das Zuger Kantonswappen.

<sup>2</sup> Die Urkunden der Friedensrichterämter tragen das Gemeindewappen.

## § 6

*Bekanntgabe von Gerichtsurteilen*

Die kantonalen Gerichte stellen der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht die arbeitsrechtlichen Urteile und Entscheide und der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht die miet- und pachtrechtlichen Urteile und Entscheide regelmässig und in geeigneter Form zu.

## 2. Abschnitt

**Ergänzende Vorschriften für die Friedensrichterämter**

## § 7

*Amtsführung*

<sup>1</sup> Das Friedensrichteramt wird durch die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, bei Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter weist der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter auch unabhängig vom Verhinderungsfalle Geschäfte zur Bearbeitung zu.

## § 8

*Logistik*

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die genügende Ausstattung des Friedensrichteramts zuständig.

<sup>2</sup> Sie stellt der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter namentlich zur Verfügung:

- a) einen der Würde des Amtes entsprechenden Verhandlungsraum;
- b) einen Arbeitsplatz mit der notwendigen Informationstechnologie (PC, Drucker, Internetanschluss etc.);
- c) Möglichkeiten zur sicheren Aktenablage und Archivierung;
- d) Brief- und Kopierpapier, Briefumschläge und Aktenhüllen;
- e) die notwendige Fachliteratur.

<sup>3</sup> Stellt sie die Infrastruktur gemäss Abs. 2 Bst. b) nicht zur Verfügung, entschädigt sie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter mit je Fr. 1'800.– pro Jahr.

<sup>4</sup> Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die notwendige fachbezogene Weiterbildung der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters sowie der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

## 161.4

### § 9

#### *Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Gemeinde entrichtet folgende Entschädigungen:

- a) eine pauschale jährliche Grundentschädigung bei
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| 0 – 50 Falleingängen    | Fr. 1'000.– |
| 51 – 100 Falleingängen  | Fr. 1'250.– |
| 101 – 200 Falleingängen | Fr. 1'500.– |
| 201 – 300 Falleingängen | Fr. 2'000.– |
| 301 – 400 Falleingängen | Fr. 2'500.– |
| 401 – 500 Falleingängen | Fr. 3'000.– |
| Über 500 Falleingängen  | Fr. 3'500.– |

Diese ist zwischen der Friedensrichterin bzw. dem Friedensrichter und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nach deren interner Arbeitsteilung aufzuteilen.

- b) eine Fallpauschale pro erledigtem Fall:
- |   |           |
|---|-----------|
| – bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung                                  | Fr. 150.– |
| – bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung                                    | Fr. 300.– |
| – bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteilsvorschlag | Fr. 400.– |
| – bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil           | Fr. 600.– |
- c) eine Fallpauschale für Barauslagen pro erledigtem Fall von Fr. 40.–.

<sup>2</sup> Stellt die Gemeinde den Amtsinhaberinnen bzw. Amtshabern ein Sekretariat zur Verfügung, reduzieren sich die Ansätze gemäss Abs. 1 Bst. b) wie folgt:

- bei Erledigung vor der Schlichtungsverhandlung um Fr. 50.–;
- bei Durchführung der Schlichtungsverhandlung inkl. allfälligem Urteilsvorschlag um Fr. 100.–;
- bei durchgeführter Schlichtungsverhandlung mit anschliessendem Urteil um Fr. 150.–.

### § 10

#### *Inkasso*

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter besorgen das Inkasso der im Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt auferlegten Verfahrenskosten. Die Einnahmen sind der Gemeinde abzuliefern.

## 3. Abschnitt

**Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde  
Arbeitsrecht**

## § 11

*Amtsführung, Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde besteht aus mindestens zwei nebenamtlichen Schlichterinnen bzw. Schlichtern. Diese handeln als Einzelschlichterin bzw. Einzelschlichter.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG) vom 24. März 1995 setzt die Einzelschlichterin bzw. der Einzelschlichter als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender den Spruchkörper gemäss § 40 GOG zusammen.

## § 12

*Wahl*

<sup>1</sup> Das Obergericht wählt die Schlichterinnen bzw. Schlichter sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

<sup>2</sup> Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Die Schlichterinnen und Schlichter müssen Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bieten und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Die Schlichterinnen bzw. Schlichter dürfen keine Parteien in arbeitsrechtlichen Prozessen vor den zugerischen Zivilgerichten vertreten.

## § 13

*Entschädigung*

Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder<sup>1)</sup>.

## § 14

*Sekretariat*

Das Sekretariat wird von der Kanzlei des Kantonsgerichts geführt.

<sup>1)</sup> BGS 154.25

## 161.4

### 4. Abschnitt

#### **Ergänzende Vorschriften für die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht**

##### § 15

###### *Amtsführung, Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht handelt und beschliesst als Spruchkörper, bestehend aus einem oder einer Vorsitzenden und je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterschaft (§ 41 Abs. 3 GOG).

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Pacht handelt und entscheidet eine von der Volkswirtschaftsdirektion gewählte Fachperson (§ 41 Abs. 4 GOG).

##### § 16

###### *Wahl*

Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt gemäss § 41 Abs. 2 GOG die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

##### § 17

###### *Entschädigung*

Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder<sup>1)</sup>.

### 5. Abschnitt

#### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

##### § 18

###### *In-Kraft-Treten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

##### § 19

###### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung des Obergerichts über die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vom 20. November 2001<sup>2)</sup> wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 154.25

<sup>2)</sup> GS 27, 243 (BGS 216.71)